



## Satzung der SpVgg Loßburg 1920 e.V.

Stand: 23.März 2018

### § 1 (Vereinsname)

Der Name des Vereins lautet Spielvereinigung Loßburg (abgekürzt SpVgg) e.V. 1920 gegründet.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freudenstadt eingetragen und hat seinen Sitz in 72290 Loßburg. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 (Zweck des Vereins)

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, um damit die körperliche und seelische Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung verschiedener Sportabteilungen.

b)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter der SpVgg Loßburg werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft der SpVgg Loßburg kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Änderung vom 27.03.10).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Änderung vom 26.3.11).

c)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



d)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen den Mitgliedsverbänden des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere dem Württembergischen Fußballverband e.V. in Stuttgart. Dies gilt auch für Einzelmitglieder des Vereins.

## § 4

### (Mitgliedschaft)

#### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmeersuchens ist mit Begründung schriftlich mitzuteilen. *(Änderung vom 26.3.11)*

2)

Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt auf Grund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gilt Ziffer 1.

3)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt, unter Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

4)

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



## II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1)

Durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2)

Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Beitrags über 6 Monate in Rückstand geraten ist
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder andere anzuerkennende Satzungen (siehe § 4, Nr. 4)
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, in gröbster Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 (Beiträge)**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

## **§ 6 (Vereinsjugend)**

1)

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder und ihrer gewählten Vertreter/-innen. Sie gibt sich durch den Jugendtag eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes, sowie des Württembergischen Fußballverbands.



Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der vorgenannten Satzungen und Ordnungen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr, im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

2)

Jugendliche haben in der Hauptversammlung und bei sonstigen Wahlen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters sind sie jedoch voll stimmberechtigt.

## § 7 (Organe)

**Die Organe des Vereins sind:**

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt: *(Satzungsänderung vom 26.3.11)*
  - a) Vorstand Verwaltung
  - b) Vorstand Sport
  - c) Vorstand Finanzen
  - d) Hauptkassierer
  - e) Schriftführer
  - f) Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
  - g) Jugendleiter
  - h) 4 Beisitzer

## § 8 (Hauptversammlung)

1)

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres berufen die drei Vorsitzenden die ordentliche Hauptversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Mitteilung der Tagesordnung.

2)

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- die Geschäfts- und Kassenberichte



- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft (Satzungsänderung vom 26.3.2011) und der Kassenprüfer
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über Anträge

3)

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht sein. ~~Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.~~ (Satzungsänderung vom 17.03.2012)

4)

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die drei Vorsitzenden (Satzungsänderung vom 26.3.2011). Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt Freudenstadt zu benachrichtigen.

5)

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (Satzungsänderung vom 26.3.2011).

6)

Wenn außergewöhnliche Ereignisse oder die Lage des Vereins es erfordern, oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordern, findet eine außerordentliche Hauptversammlung statt.

## § 9 (Vorstand)

Die Wahlen eines Teils des Vorstandes werden jährlich durchgeführt.

Gewählt werden jeweils im Wechsel gleichzeitig der Vorstand Sport, der Hauptkassierer und der Schriftführer, sowie im darauffolgenden Jahr der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Finanzen. Die Wahlperiode beträgt wie bei den anderen Mitgliedern des Vorstands wie bisher 2 Jahre. Diese Satzungsänderung beginnt mit den Wahlen im 1. Quartal 2011 zu wirken.



Somit erfolgen im jährlichen Wechsel immer die Wahlen von 50 % des Vorstands (Satzungsänderung vom 26.3.2011).

## § 10 (Vertreter)

Jeder der drei Vorsitzenden, sowie der Hauptkassierer und Schriftführer, ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (Satzungsänderung vom 26.3.2011). Je 2 von ihnen können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstands zu treffen.

## § 11 (Ausschüsse)

1)

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleiter der Fußballabteilungen werden in der Hauptversammlung gewählt (Satzungsänderung vom 26.3.2011).

2)

Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen, der ein Widerspruchsrecht hat. Macht er hiervon Gebrauch, unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

3) Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen.

## § 12 (Strafbestimmungen)

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, vom Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



Ordnungsstrafen sind:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis 75 €
- c) Aussperrung vom Wettkampf bis zu 3 Monaten
- d) Verbot des Betretens und der Benützung der Platzanlagen bis zu 1 Jahr
- e) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist schriftlich mit Begründung zuzustellen.

## § 13 (Auflösung)

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, wobei die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung Tagespunkt der zuvor veröffentlichten Tagesordnung sein muss. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loßburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Änderung vom 26.3.11)

## § 14 (Datenschutzerklärung)

Beschluss vom 23.03.2018

1)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.



2)

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3)

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

4)

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5)

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Amtsblatt der Gemeinde Loßburg, im Schwarzwälder Bote, im Kinzigblick, auf dem Informationsblatt der Gemeinde Loßburg, auf der Facebook-Seite der Spielvereinigung Loßburg) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.





72290 Loßburg, 23.03.2018

gez.:

Patrick Maneck (Vorstand Verwaltung der SpVgg Loßburg)

Heiko Görlich (Vorstand Sport der SpVgg Loßburg)

Robert Bruss (Vorstand Finanzen der SpVgg Loßburg)

**-Satzungsänderung Hauptversammlung vom 17.03.2012-**

**\*Änderungen betreffen § 8 (3)**

**-Satzungsänderung Hauptversammlung vom 23.03.2018-**

**\*Änderungen betreffen § 14**